

AMTSBLATT

M 1302 B

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 15

Freiburg im Breisgau, 1. Juni

1968

Vollmachten der Diakone. — Lientheologen im Lehrberuf. — Herbstkonferenz 1968. — Religiöse Wochen an Höheren Schulen. — Ländliche Jugend- und Erwachsenenbildung. — Prüfung für das Pfarramt 1968. — Sexualpädagogik und die „Neue Moral“. — Sterbefall.

Nr. 91

Ord. 28. 5. 68

Vollmachten der Diakone

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung über die Vollmachten der Diakone vom 13. Dezember 1967 (Amtsblatt S. 149 Nr. 178) veröffentlichen wir nachstehend ein Schreiben des SACRUM CONSILIUM PRO PUBLICIS ECCLESIAE NEGOTIIS vom 21. Mai 1968 N. 3643/68 an den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof:

Exc.me ac Rev.me Domine,

Per egregiam epistolam, die IV superioris mensis Ianuarii ad Beatissimum Patrem datam, necessarias expetisti facultates, ut istius archidioecesis Diaconi, modo legitime ordinati apteque dispositi, per aliquod tempus, antequam nempe ad Sacerdotium promoverentur, Diaconatus Ordinem exercere possent, iis utentes potestatibus, quae in priore parte N. 29 Constitutionis Dogmaticae Lumen Gentium recensentur, iure non excluso matrimonii Ecclesiae nomine adassistendi.

Grato igitur officio fungor Tibi significandi, quaestionem de recta interpretatione prioris partis N. 29 illius conciliaris documenti atque de eiusdem vera ac legitima vi statim ad expendendum esse propositam Pontificio Consilio Decretis Oecumenici Concilii Vaticani II interpretandis; idemque postea Consilium dubio, in hanc formam redacto: „Utrum Diaconus, qui in hoc gradu non maneat, sed ad Sacerdotium ascendere velit, ea habeat munera, quae recensentur sub N. 29 Constitutionis Dogmaticae Lumen Gentium et sub N. 22 Litterarum Apostolicarum Sacrum Diaconatus Ordinem“, affirmative respondisse.

Hoc vero iudicium Summus Pontifex ratum habere dignatus est, Idemque iussit, ut quam primum per Acta Apostolicae Sedis evulgaretur. Quaestio igitur etiam pro futuro tempore persoluta est existimanda.

Quod autem attinet ad matrimonia, quae sive in ista archidioecesi, sive in suffraganea dioecesi Rottenburgensi coram Diaconis inita sunt, antequam Apostolicae Litterae Sacrum Diaconatus Ordinem motu proprio die XVIII mensis Iunii, anno MCMLXVII ederentur, eadem ad normam iuris vigentis valida esse habenda videntur, cum legitime in eorum favorem error communis invocari possit.

Attamen Summus Pontifex ita est mente inclinatus, ut ad cautelam concedat, modo ad normam iuris petatur, eorum sanationem in radice, si pro Tua et Exc.mi Ordinarii Rottenburgensis sententia haec sanatio necessaria videatur.

Quibus relatis, data libenter utor opportunitate, ut me profitear

Excellentiae Tuae
addictissimum
H. J. Card. Cicognani

Nr. 92

Ord. 24. 5. 68

Lientheologen im Lehrberuf

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 13. bis 16. Februar 1967 hat Richtlinien für die „Ordnung des Studiums und der Betreuung der Lientheologen“ erlassen. Sie beziehen sich auf Lientheologen, die die missio canonica für den Lehrberuf an Berufs- und Realschulen sowie an Gymnasien und Wirtschaftsoberschulen anstreben.

Diese Richtlinien sehen vor:

1. Der Abiturient, der das Studium der Kath. Theologie mit dem Ziel des Lehrberufs aufnehmen will, beantragt bei der Heimatdiözese, in der er voraussichtlich auch später tätig sein und die missio canonica erbitten wird, die Aufnahme in eine Kandidaten-Liste.

Dazu sind folgende Angaben erforderlich:

Vor- und Zuname, Geburtsort und -tag, Heimatanschrift, Heimatpfarre, Name des Religionslehrers in der Abschlußklasse, Berufsziel, Fächerverbindung bei Staatsexamenstheologen, (erster) Studienort.

Dem Antrag ist eine Abschrift bzw. Fotokopie des Reifezeugnisses beizufügen.

2. Der Antragsteller erhält vom zuständigen Ordinariat eine schriftliche Bestätigung, daß er in die Kandidatenliste aufgenommen worden ist.

3. Im zuständigen Ordinariat wird eine Karteikarte angelegt, von der eine Durchschrift an die Theologische Fakultät des Studienorts und an das Kath. Schulkommissariat in Bayern — Referat Real-schulen und Gymnasien übersandt wird.

Das Ziel dieser Neuregelung ist, daß jede Diözese die aus ihr hervorgehenden Laientheologen kennt und mit ihnen bereits während des Studiums Verbindung aufnehmen kann.

Es soll an jedem Universitätsort ein Bischöflicher Beauftragter für Laientheologen bestellt werden, der diese Verbindung in persönlicher Form pflegt. Der angestrebte Lehrberuf macht über die theologisch-wissenschaftliche Ausbildung hinaus auch eine berufsethische geistliche Bildung und Führung erforderlich im Interesse des Studenten und der Erfüllung seiner späteren Berufsaufgabe als Religionslehrer. Durch dieses Verfahren soll auch erreicht werden, daß nach Möglichkeit der (wenn auch wohl seltene) Fall ausgeschlossen wird, daß einem Kandidaten aus Gründen, die schon von Anfang an hätten festgestellt werden können, die Erteilung der *missio canonica* bei abgeschlossenem Studium versagt werden muß. Die Regelung liegt demnach im beiderseitigen Interesse.

Wir bitten die Herren Religionslehrer um ihre wichtige Mitarbeit und im besonderen um die Unterrichtung der Abiturienten. Dabei wird es wichtig sein, um jede falsche Interpretation auszuschließen, das Ziel der Regelung klarzustellen.

Nr. 93

Ord. 27. 5. 68

Herbstkonferenz 1968

Für die Herbstkonferenz der Kapitel stellen wir die Behandlung der

„Instruktion über Feier und Verehrung
des Geheimnisses der Eucharistie“
vom 25. Mai 1967

(Beilage zum Amtsblatt 1967, Nachkonziliare Dokumente Nr. 8) zur Aufgabe.

Verpflichtet zur Vorlage einer schriftlichen Konferenzarbeit sind alle in den Jahren 1954 bis 1964 ordinierten, im Dienst der Erzdiözese stehenden Priester, auch wenn sie nicht unmittelbar in der Pfarrseelsorge eingesetzt sind oder einer anderen Diözese oder einer Ordensgemeinschaft angehören, sofern sie nicht dort schon eine analoge Verpflichtung zu erfüllen haben.

Im Hinblick auf die für den November von der CMS geplanten zweitägigen regionalen theologischen Fortbildungskurse über „Verkündigung in Predigt und Katechese auf der Grundlage der heutigen Exegese“ befreien wir die pflichtigen Priester, die an dem genannten Kurs teilnehmen, von der schriftlichen Konferenzarbeit. Befreit sind außerdem wie bisher diejenigen Priester, die im Herbst d. J. die Prüfung für das Pfarramt ablegen.

Für die Konferenz ist ein Referent zu bestellen. Wir werden Mitte September mit den Referenten, wie bei der letzten Frühjahrskonferenz, eine Vorbesprechung abhalten. Die genauen Termine werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Wir legen Wert darauf, daß die Herbstkonferenz in der bisherigen Form, vor allem auch mit dem Gedenkgottesdienst für die verstorbenen Kapitulare und Mitbrüder, durchgeführt wird.

Über den Verlauf der Konferenz ist ein Protokoll zu fertigen, das uns mit den eingegangenen Arbeiten bzw. dem Referat vorgelegt wird.

Nr. 94

Ord. 17. 5. 68

Religiöse Wochen an Höheren Schulen

Seit 1948 wurden an mehr als 1200 Höheren Schulen der Bundesrepublik und an deutschen Schulen im Ausland religiöse Schülerwochen gehalten. Schätzungsweise 360 000 Schüler haben daran teilgenommen.

Religiöse Wochen wollen Elternhaus und Schule in ihrer Erziehungsarbeit unterstützen und dem

jungen Menschen eine Antwort auf seine persönlichen Nöte und Fragen geben. Sie wollen ihn zu einer Auseinandersetzung mit den Forderungen des Glaubens, zu einer persönlichen Überzeugung und Glaubensvertiefung führen. Gerade in der gegenwärtigen Krisensituation unter der Jugend bedeutet eine solche Woche eine wichtige Ergänzung des Religionsunterrichtes.

Die religiösen Schulwochen werden von Ordenspriestern gehalten, die sich für diese Aufgabe spezialisiert haben. Sie werden normalerweise für die gesamte Schule, gelegentlich auch nur für die Oberstufe und Mittelstufe, durchgeführt.

Die religiöse Woche beginnt mit einem Gottesdienst in der 1. Schulstunde am Montag. Von der 3. bis zur 5. Schulstunde hat dann jede Altersstufe täglich einen Vortrag. Mittel- und Oberstufe werden an zwei Nachmittagen zu Diskussionen eingeladen. Am Freitagnachmittag ist Beichtgelegenheit und am Samstagmorgen ein Abschlußgottesdienst. Außerdem finden während dieser Woche ein Lehrergespräch und ein Elternabend statt, meist auch ein ökumenischer Gottesdienst und ein ökumenisches Gespräch.

Da die religiöse Woche wohl getrennt, aber gleichzeitig für die katholischen und evangelischen Schüler durchgeführt wird, ist eine Absprache mit dem evangelischen Religionslehrer erforderlich. Religionslehrer, die für ihre Schule eine solche Woche wünschen, setzen sich mit dem Schulleiter in Verbindung und legen mit ihm einen möglichen Termin fest, zugleich einen Ausweichtermin.

Die Meldungen, die für das folgende Kalenderjahr berücksichtigt werden sollen, sind mit Angabe der Schülerzahl bis spätestens 1. Oktober zu schicken an: Erzbischöfliches Seelsorgeamt — Primaner-Forum, 78 Freiburg, Wintererstraße 1, Postfach 449, und zugleich an Pater Walter Rupp SJ, 8 München 22, Kaulbachstraße 31 a (Tel. 0811/22 66 66).

Nach Eingang der Anmeldung erhalten die Religionslehrer rechtzeitig das zur Vorbereitung nötige Material. Nachdem die Planung festgelegt ist, beantragt das Erzb. Ordinariat die Zustimmung des Kultusministeriums. Die Kosten für den (die) Referenten übernimmt das Erzb. Ordinariat; die Auslagen für Saalmiete, Drucksachen, Programme sind örtlich (durch Kollekten, Sammlungen) aufzubringen.

Nr. 95

Ord. 20. 5. 68

Ländliche Jugend- und Erwachsenenbildung

In der Reihe Beiträge zur ländlichen Jugend- und Erwachsenenbildung, herausgegeben von der Deutschen Landjugendakademie Klausenhof in Dingden, ist nunmehr Heft 1 erschienen. Es trägt den Titel „Strukturen der Kirche auf dem Lande“.

Das Heft enthält die wichtigsten Referate und Ergebnisse einer Studententagung als Diskussionsbeitrag zu den aktuellen Fragen nach dem Selbstverständnis der Kirche und dessen Verwirklichung als Gemeinde im Dorf und in der Region. Wir empfehlen dieses Heft besonders den in ländlichen Gebieten tätigen Seelsorgern. Es ist zu beziehen bei der Deutschen Landjugendakademie Klausenhof, 4293 Dingden/Westfalen oder bei der Diözesanstelle der Kath. Landvolkbewegung 78 Freiburg, Wintererstraße 1.

Nr. 96

Ord. 27. 5. 68

Prüfung für das Pfarramt 1968

1. Termin und Durchführung

Die allgemeine Prüfung für das Pfarramt wird in der Zeit vom 16. bis 20. September 1968 im Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br., Schoferstraße 1, durchgeführt.

Die äußere Gestaltung wird gegenüber früher wie folgt geändert:

Beginn am Montag, dem 16. September, um 15.00 Uhr, mit der schriftlichen Arbeit in Exegese (Großer Hörsaal).

Für Dienstagvormittag ist die schriftliche Arbeit in Dogmatik vorgesehen, für den Nachmittag der erste Teil der mündlichen Prüfung,

für Mittwochvormittag die schriftliche Prüfung in Moraltheologie, für den Nachmittag der zweite Teil der mündlichen Prüfung.

Die schriftliche Prüfung in Pastoral entfällt, dafür wird dieses Sachgebiet zusammen mit der Liturgik mündlich geprüft. Referate mit Aussprache am Donnerstagvormittag und -nachmittag und Freitagvormittag werden Themen der Pastoral, der Eherechtspraxis, der kirchlichen Vermögensverwaltung und des priesterlichen geistlichen Lebens behandeln.

Ende am Freitag, dem 20. September, mit dem Mittagessen.

2. Anmeldung und Zulassung

Zugelassen werden Diözesanpriester, die vor dem 1. November 1963 ordiniert sind.

Das Gesuch um Zulassung ist bis spätestens 1. August bei uns vorzulegen. Dem Gesuch ist stattgegeben, wenn keine gegenteilige Mitteilung erfolgt.

Mit dem Gesuch ist das vom Prüfungsteilnehmer selbst zu wählende zweite Sachgebiet in Dogmatik und Moraltheologie (siehe Ziff. 3 u. 4) mitzuteilen. Die Beachtung erspart uns Rückfragen.

Die Teilnehmer tragen sich vor Beginn der Prüfung in die Liste der Prüfungskandidaten ein, die in der Pforte des Collegium Borromaeum hinterlegt ist und geben dort das Kurainstrument, die schriftlich ausgearbeitete Katechese und Predigt (siehe Ziff. 3) ab.

Die Anmeldung für die Unterkunft ist direkt an das Collegium Borromaeum zu richten.

3. Allgemeiner Prüfungsstoff

Siehe Amtsblatt 1964, S. 467 f.

4. Spezieller Prüfungsstoff

Dogmatik

Sakramentenlehre I (Taufe, Firmung, Eucharistie).

Moraltheologie

Allgemeine Moraltheologie II (die Lehre vom sittlichen Gesetz und Gewissen, von der sittlich guten und schlechten Handlung).

In beiden Fächern wird erwartet, daß zum Studium wenigstens in begrenztem Umfang auch neue Literatur beigezogen wird und die einschlägigen Artikel im LThK² eingesehen werden.

Exegese

AT: Der Prophet Osee.

Lit.: F. Nötscher, Zwölfprophetenbuch, Würzburg (Echter-Bibel); A. Weiser, Das Buch der zwölf Kleinen Propheten I, Teilband 24 des ATD, Göttingen.

NT: Der Brief an die Galater.

Lit.: O. Kuß, Brief an die Galater, Regensburg NT 6; H. Schlier, Der Brief an die Galater, Göttingen.

Kirchenrecht

1. CJC can. 451 — 478

2. CJC can. 737 — 947
1012 — 1141

3. CJC can. 1518 — 1551

Liturgik und Pastoral

a) Instruktion über Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie vom 25. Mai 1967 (Beilage zum Amtsblatt 1967, Nr. 8).

b) Pastorale Fragen um die Bußpraxis (Bußsakrament, gemeinsame Bußfeiern) und ihre Darstellung in der Verkündigung und Katechese.

Lit.: Jungmann, Der Gottesdienst der Kirche, Innsbruck 1955; Martimort, Handbuch der Liturgiewissenschaft 2 Bde., Freiburg 1965. Franz Heggen, Gemeinsame Bußfeier und Privatbeichte, Herder Freiburg 1967 (90 S.);

Josef Bommer, Von der Beichte und vom Beichten — Die Beichte in der Glaubenslehre und der Praxis, Luzern 1963 (126 S.).

Sexualpädagogik und die „Neue Moral“

Studientagung des Referates für Priesterkurse der Bischöfliche Hauptstellen für Jugendseelsorge, veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Referat für Vorbereitung auf Ehe und Familie im Jugendhaus Düsseldorf. Auf der Tagung werden Grundfragen der Sexualpädagogik und der Entwicklungen und Strömungen hinsichtlich der Moral und Ethik in der jungen Generation behandelt. Es wird auch über Methoden der praktischen Arbeit gesprochen. Die Studientagung findet statt in der Schulungsstätte Haus Altenberg

vom 1.—5. Juli 1968.

Teilnehmerbeitrag (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) DM 50,—. Von den Fahrtkosten (Schnellzug 2. Klasse) werden 50% erstattet.

Auskunft und Anmeldung: Jugendhaus Düsseldorf, Referat für Priesterkurse, 4000 Düsseldorf 10, Postfach 1 00 06.

Im Herrn ist verschieden

24. Mai: Bockel Heinrich Albert, Päpstlicher Geheimkämmerer, Erzb. Geistl. Rat, Rektor i. R., Freiburg.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat